

## **Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den (Eventual-)Antrag der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, auf Genehmigung der Änderung der Rabattbestimmungen in ihrer Sitzung vom 14. Jänner 1999 einstimmig beschlossen:

### **I. Spruch**

1. Gemäß § 18 Abs. 6 und 7 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation, BGBl I Nr. 100/1997 (Telekommunikationsgesetz – TKG) werden die Rabattbestimmungen der Telekom Austria AG, die als Anlage einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Für diesen Bescheid sind gemäß Abschnitt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, ATS 675,– (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

### **II. Begründung**

1. Die Telekom Austria AG übermittelte mit Schreiben vom 16.12.1998 die beabsichtigte Änderung ihrer Rabattbestimmungen. Dabei wurde vorgebracht, dass sich aus dem TKG keine Genehmigungspflicht für Rabatte ableiten lasse. Für den Fall, dass die Regulierungsbehörde zu einem anderen Ergebnis gelange, wurde unter einem der Eventualantrag auf Genehmigung der Rabattbestimmungen gestellt.

Mit Schreiben vom 12.01.1999 (ON 3) wurde der Eventualantrag für den Fall, dass die Regulierungsbehörde die Rabatte als genehmigungspflichtig

erachtet, dahingehend abgeändert, dass der dritte Absatz des ersten Punktes lautet: „Die Änderungen wurden bei der Telekom-Control-Kommission beantragt, von dieser mit Bescheid vom ... (GZ ...) genehmigt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am ... kundgemacht.“

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob Rabattbestimmungen genehmigungspflichtig oder bloß anzeigepflichtig sind.

### **1.1 Genehmigungspflicht nach § 18 Abs. 6 und 7 TKG**

Gemäß § 18 Abs. 1 TKG hat der Konzessionsinhaber Geschäftsbedingungen zu erlassen, die angebotenen Dienste zu beschreiben und die dafür vorgesehenen Entgelte festzulegen. Gemäß § 18 Abs. 6 TKG bedürfen die Entgelte marktbeherrschender Anbieter – für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz sowie für das Anbieten von Mietleitungen – der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.

Eine Definition der Begriffe „Geschäftsbedingungen“, „Entgelte“ und „Dienstbeschreibungen“ wird vom TKG nicht vorgenommen. Als Geschäftsbedingungen sind vor allem jene Bestimmungen anzusehen, die die Rechte und Pflichten aus dem zwischen Betreiber und Teilnehmer geschlossenen Vertrag außer den Entgelten regeln. Als Entgeltbestimmungen sind jene Bestimmungen anzusehen, die die vertraglichen Zahlungspflichten des Teilnehmers der Höhe nach näher konkretisieren. Zu den Dienstbeschreibungen sind vor allem technischen Spezifikationen zu zählen. Die Abgrenzung ist im Einzelfall oft schwierig, insbesondere können einzelne Bestimmungen sowohl in Geschäftsbedingungen als auch in Entgeltbestimmungen sinnvoll eingebettet werden. Da der wesentliche Zweck von Rabattbestimmungen aber in einer Regelung der Senkung der Entgeltspflicht besteht, sind Rabattbestimmungen im wesentlichen als Entgeltbestimmungen anzusehen, mag es darin auch einzelne Sätze geben (hier z. B. „Vereinbarungen betreffend Rabatte bedürfen der Schriftform.“), die eher den Geschäftsbedingungen zuzuordnen wären.

Für die Frage der Genehmigungspflicht von Rabattbestimmungen ist allerdings – solange nicht Sprachtelefondienst über ein Mobilnetz betroffen ist – unerheblich, ob es sich um Entgeltbestimmungen oder um Geschäftsbedingungen handelt, da nach § 18 Abs. 4 und Abs. 6 TKG für beide gleichermaßen eine Genehmigungspflicht besteht. Zum Ergebnis, dass sich aus dem TKG „expressis verbis keine gesetzliche Verpflichtung für eine Genehmigung von Rabatten ableiten“ lässt, kann man nur kommen, wenn man Rabattbestimmungen weder als Entgeltbestimmungen noch als Geschäftsbedingungen ansieht. Rabattbestimmungen regeln aber in ihrem wesentlichen Inhalt die Entgelte einer bestimmten Gruppe von Kunden und sind daher eindeutig als Entgeltbestimmungen anzusehen.

Der Satz „Rabattregelungen bleiben davon unberührt.“ in § 18 Abs. 6 TKG bezieht sich nur auf den Satz davor („Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein.“) und ändert daher an der Genehmigungspflicht nichts. Dies ergibt sich aus der Struktur des § 18 Abs. 6: Im ersten (in zwei Ziffern untergliederten) Satz wird die Genehmigungspflicht geregelt, in den Sätzen zwei und drei die Anzeigepflicht, ab dem vierten Satz werden für genehmigungspflichtige Entgelte nähere Grundsätze zu ihrer Festlegung angeführt. Der Satz „Rabattregelungen bleiben davon unberührt.“ ist

systematisch nicht bei der Genehmigungspflicht eingeordnet, sondern erst im dritten Teil des Absatzes (Sätze 4 bis 7). Für jenen Teil wird durch die einleitende Formulierung „Genehmigungspflichtige Entgelte sind ... festzulegen“ klargestellt, dass er sich ausschließlich auf genehmigungspflichtige Entgelte bezieht.

Gemäß § 18 Abs. 7 TKG sind nach der erstmaligen Genehmigung der Entgelte weitere Genehmigungen nur bei einer dauerhaften Änderung des Tarifgefüges erforderlich. Die vorliegenden Rabattregelungen ändern für einen bestimmten Teil der Kunden – der zwar wenige, dafür aber im Wettbewerb besonders wesentliche Kunden umfasst – die zu zahlenden Entgelte in einem wesentlichen Ausmaß (bis zu etwa 30 %). Die Rabattregelungen sind schon aufgrund ihrer zeitlich unbeschränkten Gültigkeit als „dauerhafte Änderung“ anzusehen und aufgrund ihrer Bedeutung für die Position der Telekom Austria AG im Wettbewerb auch als „Änderung des Tarifgefüges“. Es besteht daher auch insofern Genehmigungspflicht.

## **1.2 Art. 19 der RL 98/10/EG**

Die Telekom Austria AG brachte weiters vor, dass nach Art. 19 der Richtlinie 98/10/EG über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und dem Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld nationale Regulierungsbehörden (nur) die Änderung oder Rücknahme von Rabattsystemen verlangen dürfen, also lediglich eine behördliche ex-post-Überprüfung zulässig sei.

Art. 19 der RL 98/10/EG schreibt in seinem wesentlichen Inhalt vor, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an Rabattsysteme sicherzustellen haben. Insbesondere wird in dieser Bestimmung auch auf die Grundsätze der Kostenorientierung (Art. 17) und der Nichtdiskriminierung verwiesen. Um die Richtlinie umzusetzen, muss der Mitgliedstaat also gewisse Möglichkeiten der Einflussnahme der Regulierungsbehörde auf die Rabattsysteme sicherstellen. Die Art und Weise, wie diese Einflussmöglichkeit durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt wird, bleibt im Ermessen des Mitgliedstaates. In Österreich ist durch § 18 TKG diese Einflussmöglichkeit im Rahmen der Genehmigungspflicht gewährleistet. Dass in Art. 19 Abs. 2 die Möglichkeit, dass die Regulierungsbehörde Änderungen oder Rücknahme von Rabattsystemen verlangt, explizit vorsieht, heißt nicht, dass andere Einflussmöglichkeiten unzulässig wären, sondern nur, dass bei der Umsetzung der Richtlinie auch in bestehende Rabattsysteme eingegriffen werden darf (bzw. soll). In Österreich könnte die Regulierungsbehörde die Änderung eines bestehenden diskriminierenden Rabattsystems z. B. über ein Verfahren nach § 34 TKG oder mittels Anordnung nach § 83 Abs. 3 TKG verlangen.

Art. 19 der RL 98/10/EG steht der Genehmigungspflicht des § 18 Abs. 6 und 7 TKG also nicht entgegen.

2. Da im übrigen antragsgemäß entschieden wurde konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.
3. Die Gebührevorschreibung gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG iVm Art. 133 Z 4 B-VG ausgeschlossen.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 14. Jänner 1999

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

# Rabattbestimmungen der Telekom Austria AG

## 1. Allgemeines

Die im PuTVBl. Nr. 21/1995 enthaltenen Rabattbestimmungen werden geändert und wie folgt neu bekanntgegeben.

Die Änderung wird mit 1. Februar 1999 wirksam.

Die Änderungen wurden bei der Telekom-Control Kommission beantragt, von dieser mit Bescheid vom 14. Jänner 1999 (G 21/98-6) genehmigt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am ... kundgemacht.

## 2. Voraussetzungen

Die Rabattbestimmungen der Telekom Austria AG gelten für alle Telekommunikationsdienstleistungen der Telekom Austria AG, soweit bei den einzelnen Rabattarten nichts anderes angegeben ist.

Diese Rabattbestimmungen finden auf den Wiederverkauf von Telekommunikationsdienstleistungen keine Anwendung.

Vereinbarungen betreffend Rabatte bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

Die Ermittlung des Rabattes erfolgt auf der Basis des Nettoumsatzes (excl. USt.). Die Berechnung des Umsatzes ergibt sich aufgrund der vom Teilnehmer innerhalb eines Zeitraumes von mindestens einem Jahr (Verrechnungszeitraum von 6 Telekom-Rechnungen) in Anspruch genommenen relevanten Telekommunikationsdienstleistungen der Telekom Austria AG.

Eine anteilige Abrechnung für einen kürzeren Zeitraum erfolgt nicht.

Für die zeitliche Zuordnung des Umsatzes ist das Rechnungsdatum maßgeblich.

Es werden nur Rechnungen berücksichtigt die fristgerecht bezahlt wurden.

Der Teilnehmer hat die für den Rabatt zu berücksichtigenden Telekommunikationsdienstleistungen bzw. Änderungen derselben dem jeweils regional zuständigen Businesscenter bekanntzugeben.

Der Rabatt wird in Form einer Gutschrift für das jeweilige Jahr (Verrechnungszeitraum von 6 Telekom-Rechnungen) rückwirkend gewährt. Diese Gutschrift erfolgt nach Umsatz- und Rabattberechnung frühestens in der ersten Rechnung nach Ende eines Jahres bzw. nur dann, wenn im relevanten Jahr die Vertragsbedingungen erfüllt wurden.

Ist der Betrag der Telekom-Rechnung, in der die Gutschrift berücksichtigt werden soll, niedriger als die Gutschrift, so wird die restliche Gutschrift in der bzw. den Folgerechnung(en) berücksichtigt.

### 3. Leistungsumfang

Den Teilnehmern stehen im Rahmen der Rabattbestimmungen folgende Rabatte zur Verfügung:

- 3.1. Optionalrabatt
- 3.2. Standortrabatt
- 3.3. Umsatzrabatt
- 3.4. Laufzeitrabatt

Allfällige Rabatte werden in dieser angegebenen Reihenfolge und gemäß den Umsatzgrenzen berücksichtigt, wobei jeder einzeln gewährte Rabatt für den nachfolgenden Rabatt umsatzmindernd wirkt.

### 4. Rabattarten

#### 4.1. Optionalrabatt für den Sprachtelefondienst und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Telekom Austria AG

Teilnehmer mit einem Umsatz an Verbindungsentgelten nach den Entgeltbestimmungen Fernsprechananschluß idgF ab ATS 100.000,- können nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten<sup>1</sup> drei nationale Kennzahlen (mit Ausnahme von Kennzahlen, die zu Sondertarifen erreichbar sind) auswählen.

Verbindungsentgelte des Teilnehmers zu diesen Kennzahlen werden von der Telekom Austria AG mit bis zu 20 v. H. rabattiert.

Weiters können Teilnehmer mit einem Umsatz an Verbindungsentgelten nach den Entgeltbestimmungen Fernsprechananschluß idgF ab ATS 100.000,- nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten<sup>2</sup> zwei Auslandsvorwahlen (Länderkennungen) auswählen.

Verbindungsentgelte des Teilnehmers zu diesen Kennzahlen werden von der Telekom Austria AG mit bis zu 30 v. H. rabattiert.

Die tatsächlichen Prozentsätze berechnen sich aus dem jeweils aktuellen Verhältnis zwischen dem derzeit gültigen Regionaltarif gemäß den Entgeltbestimmungen Fernsprechananschluß, PTA-Mitteilungen Nr. 30/97, und den jeweils gültigen Entgelten der Entfernungszonen. Die tatsächlichen Prozentsätze werden gesondert kundgemacht.

Änderungen der für diesen Optionalrabatt relevanten Parameter werden auf Wunsch des Teilnehmers kostenfrei durchgeführt und werden ausschließlich jeweils mit Beginn des folgenden Jahres wirksam. Diese Änderungen müssen durch den Teilnehmer mindestens zwei Monate im voraus bekanntgegeben werden, um ab Beginn des Folgejahres wirksam zu werden.

---

<sup>1</sup> Berücksichtigt werden lediglich in digitale Vermittlungssysteme der Telekom Austria AG geschaltete Anschlüsse.

<sup>2</sup> Berücksichtigt werden lediglich in digitale Vermittlungssysteme der Telekom Austria AG geschaltete Anschlüsse.

#### **4.2. Standortrabatte für den Sprachtelefondienst und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Telekom Austria AG**

Die Telekom Austria AG bietet ihren Teilnehmern die Möglichkeit, Telekommunikationsdienstleistungen pro Standort des Teilnehmers zu definieren.

Übersteigen die Verbindungsentgelte dieser Telekommunikationsdienstleistungen nach den Entgeltbestimmungen Fernsprechananschluß an den einzelnen Standorten den Umsatz von ATS 100.000,-, so wird der übersteigende Umsatz der Verbindungsentgelte mit 10 v.H. rabattiert.

Übersteigen die Verbindungsentgelte den Umsatz von ATS 2.000.000,-, so wird der übersteigende Umsatz der Verbindungsentgelte mit 15 v.H. rabattiert.

#### **4.3. Umsatzrabatt für alle Telekommunikationsdienstleistungen der Telekom Austria AG**

Übersteigen die Umsätze eines Teilnehmers gewisse Umsatzgrenzen, so wird der diese Umsatzgrenzen übersteigende Umsatz wie folgt rabattiert.

Umsatz über ATS 5 Millionen	5 v.H.
Umsatz über ATS 25 Millionen	8 v.H.
Umsatz über ATS 50 Millionen	10 v.H.
Umsatz über ATS 200 Millionen	12 v.H.

#### **4.4. Laufzeitrabatt für alle Telekommunikationsdienstleistungen der Telekom Austria AG**

Teilnehmer, die über eine Laufzeit von 2 aufeinanderfolgenden Jahren die Umsatzgrenze von ATS 5 Millionen pro Jahr überschreiten, erhalten einen zusätzlichen Rabatt zu Pkt. 4.3 in Höhe von 2 v.H.. Rabattiert wird der ATS 5 Millionen übersteigende Anteil des Umsatzes im zweiten Jahr.

Teilnehmer, die über eine Laufzeit von 3 Jahren die Umsatzgrenze von ATS 5 Millionen pro Jahr überschreiten, erhalten einen zusätzlichen Rabatt zu Pkt. 4.3 in Höhe von 5 v.H.. Rabattiert wird der ATS 5 Millionen übersteigende Anteil des Umsatzes im dritten Jahr und – wenn die Umsatzgrenze weiterhin überschritten wird - in den Folgejahren.